

## **Notfalldienstordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 20. März 2009**

Auf der Grundlage des § 26 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 21. Oktober 1998 (Ärzteblatt Thüringen, Sonderheft 1 1999, S. 1), zuletzt geändert durch Sechste Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 20. März 2009 (Ärzteblatt Thüringen, S. 479), und der Vereinbarung über Gemeinsame Grundsätze der Landesärztekammer Thüringen (LÄKT) und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) zur Organisation des Ärztlichen Notfalldienstes / Notdienstes im Freistaat Thüringen vom 3. Juni 2009 (Ärzteblatt Thüringen, S. 480) hat die Kammerversammlung der Landesärztekammer folgende Notfalldienstordnung beschlossen:

### **Präambel**

- (1) In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB V zur Sicherstellung eines ausreichenden Notfalldienstes/Notdienstes zu sprechstundenfreien Zeiten wird im Freistaat Thüringen auf der Grundlage von §§ 21 Nr. 2, 22 des Thüringer Heilberufegesetzes sowie § 26 der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen ein organisierter ärztlicher Notfalldienst/Notdienst eingerichtet.
- (2) Das Nähere zur Ausgestaltung des organisierten ärztlichen Notfalldienstes/Notdienstes und die regionale Organisation obliegen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT).
- (3) Soweit Ärzte und Ärztinnen ambulant tätig sind und nicht schon auf Grund ihrer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung verpflichtet sind, am organisierten ärztlichen Notfalldienst/Notdienst teilzunehmen, nehmen sie auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Landesärztekammer Thüringen (LÄKT) an dem von der KVT organisierten Notdienst teil.
- (4) Über die konkrete Verpflichtung des einzelnen Arztes/der einzelnen Ärztin, der/die nur auf Grund seiner/ihrer Kammerzugehörigkeit zur Teilnahme am organisierten Notfalldienst/Notdienst verpflichtet ist, entscheidet die LÄKT. Die LÄKT beauftragt die KVT, über Befreiungsanträge von der grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung aller Ärzte zu entscheiden.
- (5) Unterliegt die KVT in einem Widerspruchsverfahren bzw. sozialgerichtlichen Verfahren in einer Notfalldienst-/Notdienstangelegenheit eines Arztes/einer Ärztin, der/ die durch die LÄKT zur Teilnahme am Notfalldienst/Notdienst verpflichtet wurde, trägt die LÄKT die damit eventuell verbundenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.
- (6) Die LÄKT übermittelt der KVT die notwendigen Daten über die Mitglieder der LÄKT, die verpflichtet sind, am Notfalldienst/Notdienst teilzunehmen. Die KVT teilt der LÄKT Verstöße dieser Ärzte/Ärztinnen gegen ihre Pflichten im Rahmen des Notfalldienstes / Notdienstes mit.
- (7) Die Verpflichtung zur Teilnahme am organisierten Notfalldienst/Notdienst betrifft alle Ärzte und Ärztinnen, unabhängig von ihrem jeweiligen Fachgebiet. Jeder Arzt und jede Ärztin ist auf Grund seiner/ihrer ärztlichen Approbation zur Teilnahme am organisierten Notfalldienst/Notdienst geeignet.

- (8) Ist ein spezieller fachärztlicher Notfalldienst/Notdienst eingerichtet, dürfen an diesem nur Ärzte/Ärztinnen mit entsprechender abgeschlossener Weiterbildung (Facharztanerkennung) teilnehmen sowie Ärzte und Ärztinnen, die sich im letzten Drittel der entsprechenden Weiterbildung befinden und zur selbständigen fachärztlichen Behandlung im Notdienst geeignet sind. Diesen entsprechend notwendigen Weiterbildungsstand bescheinigt die LÄKT gegenüber der KVT im Einzelfall.
- (9) Sofern Ärzte und Ärztinnen an mehreren Orten ambulant tätig sind, sind sie grundsätzlich verpflichtet, sich an jedem Ort ihrer Tätigkeit am organisierten Notfalldienst/Notdienst einzugliedern.
- (10) Jeder Arzt/jede Ärztin ist verpflichtet, sich auch für den Notfalldienst/Notdienst fortzubilden.

### **§ 1 Teilnahme und Einteilung zum organisierten ärztlichen Notfalldienst/Notdienst**

- (1) Ambulant tätige Ärzte gemäß § 21 ThürHeilBG (Niedergelassene Ärzte und bei ihnen Angestellte, bei einer juristischen Person des Privatrechts tätige Ärzte, zugelassene Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und § 95 Abs. 1 SGB V) sind berechtigt und verpflichtet, am organisierten ärztlichen Notfalldienst/Notdienst teilzunehmen.
- (2) Über die Heranziehung der Ärzte, die im Rahmen ihrer ambulanten ärztlichen Tätigkeit nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, zum Notfalldienst/Notdienst entscheidet die LÄKT. Gegen die Entscheidung der LÄKT kann der Arzt Widerspruch einlegen.
- (3) Für die Ärzte, die auf dieser Grundlage am Notfalldienst/Notdienst teilnehmen, gelten die Regelungen der Notdienstordnung der KVT, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Befreiung vom Notfalldienst/Notdienst**

Auf Antrag des Arztes ist aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung von der persönlichen Teilnahme am organisierten ärztlichen Notfalldienst/Notdienst ganz, teilweise oder vorübergehend zu erteilen. Über die Befreiung entscheidet die KVT.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

Während des Notfalldienstes/Notdienstes begangene Berufspflichtverletzungen der ambulant tätigen Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, ahndet die LÄKT im Rahmen ihrer Berufsaufsicht. Für alle anderen Ärzte ist die KVT im Rahmen ihres Disziplinarrechts zuständig.

### **§ 4 Datenaustausch**

- (1) Die LÄKT übermittelt der KVT die notwendigen persönlichen Daten über die Nichtvertragsärzte, die verpflichtet sind, am Notfalldienst/Notdienst teilzunehmen.

- (2) Die KVT teilt der LÄKT Verstöße von Nichtvertragsärzten gegen ihre Pflichten im Rahmen des Notfalldienstes/Notdienstes mit.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Notfalldienstordnung der Landesärztekammer Thüringen tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft und damit an die Stelle der bisher geltenden Gemeinsamen Notfalldienstordnung der LÄKT und der KVT.